

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



19.510 n Pa. Iv. Roduit. Die Verweigerung der Demokratie muss verhindert werden

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 28. Mai 2021

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. April 2021 die von Nationalrat Benjamin Roduit am 20. Dezember 2019 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass Personen, die in den Nationalrat gewählt wurden, ihre Wahl annehmen und eine bestimmte Mindestamtszeit absolvieren müssen, sofern sie keine wichtigen Hinderungsgründe angeben können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 6 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Fluri (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Artikel 54 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte muss geändert werden. Gewählte Nationalrätinnen und Nationalräte sollen sich für eine bestimmte Mindestamtszeit verpflichten müssen, es sei denn, der Bundeskanzlei werden wichtige Gründe vorgelegt, die dagegen sprechen.

1.2 Begründung

Artikel 22 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) sieht vor, dass jede vorgeschlagene Person schriftlich bestätigen muss, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt diese Bestätigung, so wird ihr Name von der Liste gestrichen. Natürlich kann bei einer Nationalratswahl politisches Kalkül eine Rolle spielen. Wer auf einer Liste steht, muss jedoch auch tatsächlich bereit sein, gewählt zu werden. In letzter Zeit gab es einige Fälle, in denen Kandidatinnen und Kandidaten die Wahl reihenweise ablehnten und so den Platz Ersatzpersonen überliessen. Diese Praxis ist nicht mehr und nicht weniger als eine bewusste Verweigerung des Volkswillens und das ohne nachvollziehbare Gründe.

In Analogie mit verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen und um den Volkswillen möglichst zu respektieren, sollte eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nur ablehnen dürfen, wenn es dafür gute Gründe gibt und diese klar kommuniziert werden.

Die Gründe müssen eine wesentliche Veränderung der persönlichen Situation der gewählten Person zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Listen und dem Zeitpunkt des Rücktritts von der Wahl erkennen lassen (zum Beispiel eine Krankheit, die Wahl in die andere Kammer).

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission geht mit dem Initianten einig, dass die Praxis der Parteien, auf ihren Wahllisten für den Nationalrat Personen aufzuführen, die in der Öffentlichkeit sehr bekannt sind und vermutlich viele Stimmen einbringen, allerdings gar nicht die Absicht haben, ein Nationalratsmandat wahrzunehmen, sehr kritikwürdig ist. Sie ist allerdings der Ansicht, dass politischer Anstand nicht per Gesetz vorgeschrieben werden kann. Es muss darauf vertraut werden, dass die Selbstdisziplin der Parteien ausreicht, um solche Fälle künftig zu vermeiden. Die Kommission weist zudem darauf hin, dass es in der Vergangenheit nur sehr vereinzelt zu solchen Fällen kam, weshalb der Gesetzgebungsbedarf sehr fraglich ist.

In den Augen der Kommission brächte die vom Initianten vorgeschlagene Regelung ausserdem Probleme bei der Anwendung mit sich, namentlich was die Beurteilung der wichtigen Gründe angeht. Es wäre wenig zweckmässig, wenn die Exekutive (Bundesrat oder Bundeskanzlei) zu beurteilen hätte, ob ein wichtiger Grund vorliegt, und diese somit letztlich entscheiden würde, wer in den Nationalrat einzieht und wer nicht.

Die Kommission bezweifelt ferner, dass es für die Wählerinnen und Wähler ein echter Gewinn wäre, wenn gewählte Personen gegen ihren Willen im Nationalrat Einsitz nehmen müssten – und dementsprechend wenig Motivation bei der Amtsausübung zeigen.

Im Weiteren weist die Kommission darauf hin, dass die Initiative nicht die Besonderheiten von Proporzwahlen berücksichtigt, bei denen die Parteien eine deutlich wichtigere Rolle spielen als bei Majorzwahlen. Selbst wenn manche Wählerinnen und Wähler auch bei Proporzwahlen ihre Stimme eher Personen als Parteien geben, indem sie beispielsweise die Möglichkeit des Panaschierens



oder Kumulierens nutzen, legt doch die Mehrheit der Stimmberechtigten eine unveränderte Wahlliste in die Urne und stimmt somit für eine Partei.